Landesjugendring Thüringen e.V.
Arbeitsgemeinschaft Thüringer Kinder- und Jugendvertretungen

Landesjugendring Thüringen e.V. • Johannesstraße 19 • 99084 Erfurt

Thüringer Ministerium für
Bildung, Jugend und Sport
Abteilungsleiterin
Frau Dr. Christina Kindervater
Werner-Seelenbinder-Straße 7
99096 Erfurt

Geschäftsstelle
Johannesstraße 19
99084 Erfurt

Telefon 0361 57678-0
Fax 0361 57678-15

E-Mail post@ljrt-online.de
Web www.ljrt-online.de

Bankverbindung
Erfurter Bank e.G.
BLZ 820 642 28
Konto 44 222 4

Steuernummer
151/141/15107

Erfurt, 29. Mai 2015

Entwurf der Zweiten Änderungsverordnung zur Thüringer Berufsschulordnung
Anhörung - Ihr Schreiben vom 05. Mai 2015

Sehr geehrte Frau Dr. Kindervater,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Grundsätzlich wird angemerkt, dass die Änderungsabsichten zielgerichtet erfolgen und wesentliche Erfordernisse aufgreifen. Dieser Tatsache Rechnung tragend ergeben sich aus unserer Sicht wenige Änderungen.

Berufsvorbereitungsjahr:

Bezüglich des Berufsvorbereitungsjahres entsprechen einige beabsichtigte Neuregelungen nicht den praktischen Erfordernissen und sollten geändert bzw. ergänzt werden.

Die Seiten für junge Leute in Thüringen
WWW.YOUGEND.COM

Im **§ 6 Abs. 2** ist das Wort „sollen" durch das Wort „dürfen" zu ersetzen.

Begründung:

„Sollen" stellt zwar den Regelfall dar, von dem jedoch im Einzelfall abgewichen werden kann. Wenn acht Stunden grundsätzlich gelten sollen, so wird mit der Einführung des Wortes „dürfen" Rechtsklarheit geschaffen.

Im **§ 8 Abs. 1 Satz 1** sind die Worte „oder in ein Arbeitsverhältnis" zu streichen.

Begründung:

Das BVJ ist grundsätzlich so angelegt, dass es bei erfolgreichem Abschluss in eine Berufsausbildung mündet; jedoch nicht in ein Arbeitsverhältnis (auch nicht dessen Vorbereitung). Ergänzend hierzu wird angemerkt, dass bei Ablehnung des Vorschlages Auswirkungen auf das duale Berufsausbildungssystem im Sinne einer Abwertung dessen zu erwarten sind.

Im **§ 8 Abs. 1 Satz 2** sind die Worte „im Anschluss an das letzte Schulbesuchsjahr" zu streichen.

Begründung:

Die Streichung würde betonen, dass auch nach Schulunterbrechung die Verbesserung der Ausbildungsreife und der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses durch Absolvierung des BVJ möglich und wünschenswert sind (Lebenslanges Lernen).

Darüber hinaus sollte als Aufnahmevoraussetzung in das BVJ und in das BVJ/k (Bewerber mit Migrationshintergrund) als formale Voraussetzung der Nachweis des Sprachniveaus B 2 eingeführt werden. Ersatzweise könnte ein Aufnahmegespräch durchgeführt werden, das eine individuelle Einschätzung der Eignung für BVJ oder BVJ S ermöglicht.

Im **§ 8 Abs. 2 Satz 1** sind die Worte „bei ausreichender Schülerzahl" zu streichen.

Begründung:

Das Wort „ausreichend" ist kein hinlänglicher Definitionsbegriff. Er führt eher zu Rechtsunsicherheiten und Interpretationen, da die klare Definierung fehlt. Alternativ sollte, wenn eine Aufnahme einer Schülerzahl gewollt ist, diese klar ausgewiesen sein, wobei angemerkt wird, dass es möglich bleiben muss, auch bei kleinerer Schülerzahl eine entsprechend notwendige Klasse zu bilden.

§ 8 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 4:

Die Einführung des BVJ S wird begrüßt und für notwendig erachtet. Die Praxiserfahrungen machen deutlich, dass eine abgeschlossene Alphabetisierung (bei ca. 25% nötig) oder die erfolgreiche Absolvierung eines Aufnahmegespräches zur Feststellung der Sprachfähigkeiten Mindestvoraussetzung für die Aufnahme sein sollten, um Erfolgschancen zu eröffnen.

In Anlage 4 sollte die Worte „* Nach Möglichkeit der Schule als DaZ-Unterricht (Deutsch als Zweitsprache)" gestrichen werden, um die Zielstellung verbindlich zu benennen. In der Praxis ist bei Mangel an DaZ-Lehrern mit Unterrichtsbeauftragungen zu arbeiten, wie es in anderen Fächern auch geschieht. Mit der Stundentafel ist das Problem des Erlernens der berufsfeldbezogenen Fachsprache zur erfolgreichen Teilnahme am fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht noch nicht gelöst.

§ 8 Abs. 2 Satz 3 scheint im Widerspruch zur Formulierung „frühestens" in § 8 Abs. 1 Satz 2 zu stehen, da „frühestens" die Möglichkeit des „später" impliziert. Die Altersgrenze 21 erscheint unter dem Aspekt der Beschulung von Flüchtlingen zu gering und sollte auf 27 Jahre festgesetzt werden.

In **§ 8 Abs. 4 Satz 1** ist das Wort „sollen" durch das Wort „haben" zu ersetzen.

Begründung:

„Sollen" stellt zwar den Regelfall dar, von dem jedoch im Einzelfall abgewichen werden kann. Es ist notwendig, dass alle Schüler_innen an einem Praktikum teilnehmen und dieses ihnen auch auferlegt wird, da Praktika geeignete Maßnahmen zum Kennenlernen der Arbeitswelt sind.

In **§ 8 Abs. 4** ist der Satz 3 ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Zum einen ergibt sich dieses aus dem Vorschlag zur Änderung des Satzes 1. Zum anderen fehlt es an einer präzisen gesetzlichen Regelung im Falle einer ablehnenden Entscheidung. Die VO-E legt dieses ins Wohlwollen des Klassenlehrers/der Klassenlehrerin.

§ 9 Abs. 2 und 3 stellen einen Rechtsanspruch auf Wiederholung dar. Die Regelungen bedeuten eine Angleichung an die Bestimmungen anderer Schulordnungen. Im konkreten Fall des BVJ wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Quote des Nichtbestehens erfahrungsgemäß erheblich höher als in anderen Schulformen ist. Durch den einzuführenden Rechtsanspruch muss zwangsläufig ein großer Teil der schulischen Kapazität für (potenzielle)

„Wiederholer“ vorgehalten werden. Erstbewerber könnten dadurch erheblich geringere Chancen auf einen Schulplatz haben. Um dies zu vermeiden wäre eine unter diesen Gesichtspunkten ausreichende, ggfs. auf die konkrete Berufsschule notwendige zusätzliche schulische Kapazität bereit zu stellen.

Berufsschule im dualen System:

Die Änderungen werden positiv gesehen. Insbesondere werden diese bezüglich der Gestaltung der schulischen Abschlussprüfung und des Erwerbes der Fachhochschulreife als sachgemäß und vereinfachend eingeschätzt. Die vorgenommenen Begriffsschärfungen und redaktionellen Änderungen erhöhen Eindeutigkeit und Verbindlichkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Weise
Landesgeschäftsführer